



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: «Der Generalsekretär und sein Sicherheitsdirektor» (2015-324)**

Datum: 24. November 2015

Nummer: 2015-324

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: "Der Generalsekretär und sein Sicherheitsdirektor" ([2015-324](#))

vom 24. November 2015

1. Text der Interpellation

Am 27. August 2015 reichte Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige, die Interpellation "Der Generalsekretär und sein Sicherheitsdirektor" (2015-324) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Führungsdefizite, wie sie der Interpellant ortet, hat der Regierungsrat jedenfalls keine ausmachen können", schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 2015-180₁ (S. 2). Es ist Aufgabe des Regierungsrates, Missstände in seiner Verwaltung zu erkennen und zu lösen. Ich stelle fest, dass der Sicherheitsdirektor, vertreten durch seinen Generalsekretär, der anscheinend Missstände in seiner Direktion lieber unter dem Teppich als darüber sehen möchte, offenbar nicht willens oder nicht fähig ist, die von der Fachkommission aufgezeigten Missstände bei der Stawa zu erkennen. Die Berichte der Fachkommission zeigen ohne Wenn und Aber beunruhigende Mängel auf im Bereich der Anklagen, der Strafbefehle, der Schnittstellen zur Polizei und Strafvollzug, der geheimen Überwachungen, der Fallerledigung usw. Es ist unverständlich, wenn die Regierung trotz der deutlichen Kritik der Expertengruppe meint, *"mit der Arbeitsweise und auch mit dem Arbeitsergebnis der Staatsanwaltschaft (...) sehr zufrieden"* sein zu können. Aufgrund unzähliger negativen Gerichtsberichterstattungen über die Arbeit der Stawa ist in weiten Teilen der deutschsprachigen Schweiz unlängst bekannt, dass die Stawa Baselland vor allem vor Gericht immer wieder für Negativschlagzeilen sorgt. Zur Veranschaulichung ein neues Beispiel aus der Presselandschaft: Gemäss bazonline vom 18. Juni 2015 wurde die Gemeindepräsidentin von Eptingen durch einen Mann, der Geld für seine Lebenshaltungskosten benötigt, aber keines erhält, mit beiden Händen am Hals gepackt und für einige Sekunden gewürgt, sodass sie keine Luft mehr bekommt. Als der Gemeindeverwalter dazwischen kommt, soll der Mann von der Gemeindepräsidentin abgelassen haben, um diese aber unmittelbar danach erneut am Hals zu würgen. Erst nach erneuter und entschiedener Intervention des Gemeindeverwalters soll der Mann von der Gemeindepräsidentin abgelassen haben. Gemäss BaZ vom 21. Juli hat die Stawa diesen gravierenden Fall gegen eine Amtsperson zuerst nur als einfache Körperverletzung angeklagt. Der naheliegende Tatbestand "Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden, immerhin ein Officialdelikt, wurde nicht angeklagt. Die Anklage musste nachgebessert werden, offensichtlich nach Aufforderung durch das Gericht. Es scheint, dass der für diesen Fall verantwortliche Staatsanwalt (oder war es nur ein UB?) zu wenig seriös arbeitete. Auch der ebenso naheliegende Tatbestand der "Gefährdung des Lebens" wurde nicht angeklagt. Dies obwohl, so lic. iur. Thomas Gubler, Journalist der Basler Zeitung, das Bundesgericht einen unvollendeten tauglichen Versuch der Gefährdung von Leben als strafbar ansieht und folglich durch die Stawa hätte angeklagt werden müssen. Das Ganze tönt für die Bevölkerung und ihre besorgten Bürger/-innen wenig vertrauenserweckend. Auch zeugt es

nicht von einer professionellen Arbeit der Stawa, wenn regelmässig solche Berichte in der Zeitung zu lesen sind. Noch weniger professionell aber ist, wenn der Regierungsrat diese seit längerer Zeit bestehenden Mängel nicht wahrnehmen will oder kann und mit verharmlosenden Aussagen, wie "es kommt nur ausnahmsweise und selten vor, dass die Medien aus den Gerichtsverhandlungen negativ über die Arbeit der Staatsanwaltschaft berichten", die Arbeit der Stawa schönredet. Auffallend ist, dass der Regierungsrat nicht nur in seinen Interpellationsantworten zur Arbeit der Stawa und deren Führung, sondern jeweils auch in seinen Antworten auf die Expertenberichte der Fachkommission mit Beschönigung reagiert.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat nach diesem erneuten Fall Handlungsbedarf?
2. Wie stellt die Stawa sicher, dass Straftaten dieser Art künftig juristisch korrekt angeklagt werden

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation wirft Fragen zu einem bestimmten Verfahren auf, welches bei der Staatsanwaltschaft geführt und kürzlich vom Gericht beurteilt worden war. Der Regierungsrat muss in aller Klarheit festhalten, dass er auf solche Fragen aufgrund der Gewaltentrennung und dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit wie auch der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung nicht antworten kann: weder er noch der Landrat können in diesen Bereich eingreifen und auf die rechtsanwendende Tätigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft Einfluss nehmen. Die Staatsanwaltschaft wiederum ist an das Amtsgeheimnis gebunden, also kann sie meist nicht umfassend Auskunft geben. Deshalb kann sie oft keine ungerechtfertigten Vorwürfe oder Unterstellungen widerlegen. Art. 3 der Strafprozessordnung auferlegt der Staatsanwaltschaft zudem die Pflicht, die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen zu achten. Aus diesen Gründen muss der Regierungsrat grösste Zurückhaltung bei solchen Auskünften üben.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Sieht der Regierungsrat nach diesem erneuten Fall Handlungsbedarf?*

Antwort des Regierungsrats:

Es gibt keinen „erneuten Fall“, weil das frühere ähnliche Fälle implizieren würde welche es nicht gibt. Es gibt auch keinen „Fall“ im Sinne von Missstand, wie in der Antwort zu Frage 2 erörtert wird. Bezogen auf den erwähnten konkreten Fall weist der Regierungsrat nochmals darauf hin, dass seine Aufsichtsfunktion sich wie einleitend erörtert genau nicht auf die Rechtsanwendung der Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen bezieht (§ 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, SGS 250), und zweitens das im besagten Artikel kritisierte, „nicht abschreckende“ Strafmass vom Gericht festgesetzt wurde und nicht von der Staatsanwaltschaft (welche eine höhere Strafe gefordert hatte).

Der Regierungsrat wiederholt seine in der Beantwortung der Interpellation 2015-180 geäusserte Haltung, dass er mit der Arbeitsweise und mit dem Arbeitsergebnis der Staatsanwaltschaft – wie im Übrigen auch der Jugendanwaltschaft – insgesamt sehr zufrieden ist und aus dem in der Interpellation erwähnten „Fall“ keinen Handlungsbedarf ableitet.

2. Wie stellt die Stawa sicher, dass Straftaten dieser Art künftig juristisch korrekt angeklagt werden?

Antwort des Regierungsrats:

Soweit sich der Regierungsrat dazu äussern kann und darf (vgl. die einleitenden Bemerkungen): im vorliegenden Fall *wurde* korrekt angeklagt, und entgegen der Behauptung in der Presse sowie des Interpellanten musste die Anklage nicht „nachgebessert“ werden. Der Anklagesachverhalt war ausreichend umschrieben und konnte ohne weiteres vom Gericht auch unter dem Gesichtspunkt der „Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden“ gewürdigt werden. Bei der Jurisprudenz gibt es oftmals nicht „richtig“ oder „falsch“, sondern es gibt unterschiedliche Betrachtungsweisen oder der zustehende Ermessensspielraum wird unterschiedlich gehandhabt. Oft ergeben sich auch anlässlich der Hauptverhandlung neue Erkenntnisse, die für die Staatsanwaltschaft nicht voraussehbar waren. Genauso wenig kann die Staatsanwaltschaft immer voraussehen, ob das Gericht einen angeklagten Sachverhalt anders würdigt als es die Staatsanwaltschaft getan hat. Dem Gesetzgeber war diese Problematik bewusst, weshalb er in Art. 344 StPO ausdrücklich das Folgende vorgesehen hat:

„Will das Gericht den Sachverhalt rechtlich anders würdigen als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, so eröffnet es dies den anwesenden Parteien und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Schon nur die Tatsache, dass es für diese Konstellation eine gesetzliche Regelung gibt, zeigt, dass kein Fehler der Staatsanwaltschaft vorlag, sondern eine normale, vom Gesetzgeber vorgeordnete und geregelte Situation verschiedener Betrachtungsweisen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Den Parteien (im Hauptverfahren ist die Staatsanwaltschaft auch Partei) wird mit Art. 344 StPO die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Haltung des Gerichts eingeräumt. Dabei entspricht die Anklageschrift nach wie vor den gesetzlichen Anforderungen. Sie muss weder geändert noch nachgebessert werden.

Der Tatbestand der versuchten Gefährdung des Lebens wurde vom zuständigen Staatsanwalt geprüft und er hat in seinem Plädoyer gestützt auf zwei Bundesgerichtsentscheide (BGE 6S.467/2005, E 2.2.3, bestätigt in BGE 6B_208/2014, E 1.2.2.) ausgeführt und begründet, dass eine entsprechende Anklage gestützt auf diesen Tatbestand nicht möglich war.

Der Regierungsrat sieht weder in diesem einzelnen Fall noch generell Hinweise auf Missstände betr. Anklageerhebung. Die Qualität der Anklageerhebung ist gewährleistet. Es braucht keine Massnahmen des Regierungsrats.

Liestal, 24. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter